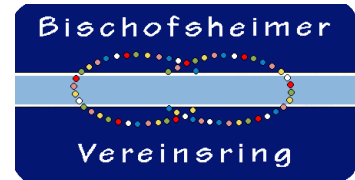


# Festordnung



<http://bischofsheimer-vereinsring.de>

[info@bischofsheimer-vereinsring.de](mailto:info@bischofsheimer-vereinsring.de)

Jeder Standbetreiber handelt eigenverantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesetze und Vorschriften (insb. die Hygienevorschriften) eingehalten werden. Alle Informationen hierzu sind in Form von Merkblättern auf der Homepage des Bischofsheimer Vereinsrings hinterlegt.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen das Fest nach 22:00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten besuchen. Für unter 18-Jährige gilt selbiges bis 24:00 Uhr. Das Standpersonal hat betroffene Personen auf diese Regeln hinzuweisen.

Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ausschließlich durch den Bischofsheimer Vereinsring. Jedem Stand wird ein Hinweisschild mit Standnummer ausgehändigt, welches gut sichtbar aufgehängt werden muss.

Die Durchfahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge muss 4 m betragen. Dies wird von der Feuerwehr überprüft. Bei Nichteinhaltung muss mit dem Abbau des Standes gerechnet werden.

Wird ein Stand aufgebaut und dann verlassen, muss er mit Name und Anschrift sowie der Telefonnummer des Standbetreibers oder eines Verantwortlichen versehen werden.

Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren des Straßenfestes mit Kraftfahrzeugen erst 30 Minuten nach offiziellem Ende des Straßenfestes erlaubt. Das Abbauen der Stände darf erst nach Festende begonnen werden.

Jeder Teilnehmer hat für die Sicherung seiner Waren, besonders in den Nächten, selbst zu sorgen.

Jeder Teilnehmer muss seinen Müll in die dafür aufgestellten Müllcontainer entsorgen. Der Veranstalter sorgt lediglich für den Abtransport. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz sauber zu verlassen. Fritteusefett muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die dafür anfallenden Reinigungskosten nachträglich in Rechnung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass Beschädigungen im Bereich der genutzten Straßen und Plätze durch das Aufstellen der Stände und Zelte ausgeschlossen werden.

Der Strom wird von Baustromkästen oder Hauseigentümern nach vorheriger Absprache entnommen. Jeder Teilnehmer muss sich um Elektroverlängerungskabel (**bis 50 m/Feuchtraum**) bis zum Verteilerkasten selbst bemühen. **Kabeltrommeln müssen abgerollt sein.** Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit sein müssen, sind die Vorschriften und Bedingungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) zu beachten.

Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten wird auf die „Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten“ in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 689) sowie auf die hierzu erlassenen „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF) hingewiesen.

Im Freien aufgestellte bewegliche Behälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z. B. durch abschließbare Flaschenschränke oder -hauben aus nicht brennbarem Werkstoff) gesichert werden. Flaschen (auch leere!) sind stehend aufzubewahren. An den Verkaufsständen dürfen Flaschen bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg aufgestellt werden. Es dürfen jedoch höchstens 2 Flaschen, einschließlich entleerter, je Stand vorhanden sein. Die Flaschen müssen in einem so großen Abstand zu Wärmequellen aufgestellt werden, dass der Inhalt nicht auf mehr als 40°C erwärmt wird. In der Regel sind folgende Abstände ausreichend: **von Feuerstätten und ähnlichen Wärmequellen 70 cm ohne oder 30 cm mit Strahlenschutz**. Bei der Entnahme aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrecht stehend anzuschließen. An eine Flasche mit einem Füllgewicht bis 14 kg dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlusswert von 1,5 kg/h angeschlossen werden. Schläuche für den Anschluss von Flaschen dürfen höchstens 40 cm lang sein.

An Ständen mit offenem Feuer (z. B. Holzkohlen-, Gasgrills, usw.) müssen unbedingt ein Feuerlöscher, eine Löschdecke und zwei **ständig mit Wasser gefüllte** 10-Liter-Eimer vorhanden sein. Den Anweisungen des Stadtbrandinspektors bzw. seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Schank- und Musikspielzeiten müssen von den Teilnehmern eingehalten werden. Konkret sind diese auf der Homepage des Vereinsrings nachzulesen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Festordnung wird ein Bußgeld in Höhe von mindestens 100€ fällig. Außerdem führt dies zu einem dauerhaften Ausschluss von der Veranstaltung. Jegliche Forderungen von Strafzahlungen durch die Stadt Maintal werden direkt an den betreffenden Standbetreiber weitergegeben.

Dem Standbetreiber wird empfohlen, eine **Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden** abzuschließen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden die durch den Standbetreiber verursacht wurden.

Ansonsten verweisen wir auf die von der Stadt Maintal herausgegebene „Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Maintal“.

Diese Festordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Maintal, 20.09.2016

Der Vorstand